

**Der Verkauf von Kaffee-Ersatz.**

Amtlich wird gemeldet: Heute ist die Frist abgelaufen, bis zu welcher ohne besondere Bewilligung Kaffeemischungen und Kaffeesurrogate verkauft werden durften. Da aber viele die Waren noch nicht verkaufen konnten, wird der Termin bis zum 7. Juli verlängert. Diese Verlängerung bezieht sich jedoch nicht auf jene Kaffeemischungen, die nach § 1 der Verordnung vom 21. Mai überhaupt verboten sind (Zuckerwaren und Erzeugnisse des Bäcker- und Zuckerbäckergewerbes, soweit sie Bohnenkaffee enthalten, sowie Kaffee-Eis und Eiskaffee). Der Verkauf dieser Erzeugnisse — speziell auch in Kaffee- und Gasthäusern — ist vom heutigen Tage an untersagt. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird neuerlich bemerkt, daß sich die Uebergangsfrist nicht auf die in der Verordnung statuierten Preise für Gersten- und Malzkaffee, Zichorien und Zuckerrübenmehl beziehen. Gerstenkaffee darf höchstens zu Kr. 1.20, Malzkaffee und alle Kaffeesurrogate aus Zichorien- und Zuckerrübenmehl ohne sonstige Zutaten dürfen nur zu Kr. 2.— für das Kilogramm in Papier- und Kr. 2.20 für das Kilogramm in Holz- oder Kartonschachtelpackungen im Kleinvertrieb abgegeben werden.